

B E G R Ü N D U N G

zur

E R G Ä N Z U N G S S A T Z U N G

Planvorhaben: Ergänzungssatzung „Wanderweg „ in der
Gemeinde Reichenwalde OT Kolpin
auf dem Flurstück tlw. Nr. 298
Flur 1, Gemarkung Kolpin

Ort: Gemeinde Reichenwalde OT Kolpin
Landkreis Oder-Spree
Land Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgegenstand	3
1.1	Veranlassung und Erforderlichkeit	3
1.2	Geltungsbereich	4
2.	Planinhalt	5
2.1	Entstehung	6
2.2	Inhaltliche Aspekte	7
3.	Auswirkungen der Ergänzungssatzung	10
3.1	Städtebauliche Auswirkungen	10
3.2	Umwelt- und Naturschutzbelange	11
3.2.1	Biotope	12
3.2.2	Landschaftsbild	13
3.2.3	Kompensationsmaßnahmen	13
4.	Verfahren	14
5.	Rechtsgrundlagen	14

1. Planungsgegenstand

1.1 Veranlassung und Erforderlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenwalde hat in ihrer Sitzung am 27.02.2025 beschlossen, für das Grundstück Flur 1, Flurstück 298 (teilweise) in der Gemarkung Kolpin die Einleitung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vorzunehmen.

Der Antragsteller hat einen entsprechenden Antrag gestellt, da er auf dem Grundstück die Errichtung eines Wohnhauses beabsichtigt.

Die Ergänzungssatzung ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Anschluss an den vorhandenen Siedlungsbereich zu schaffen und eine städtebaulich sinnvolle Abrundung der bestehenden Wohnbebauung zu ermöglichen.

Die Kosten der Ergänzungssatzung werden vom Antragsteller getragen.

Planungsrecht

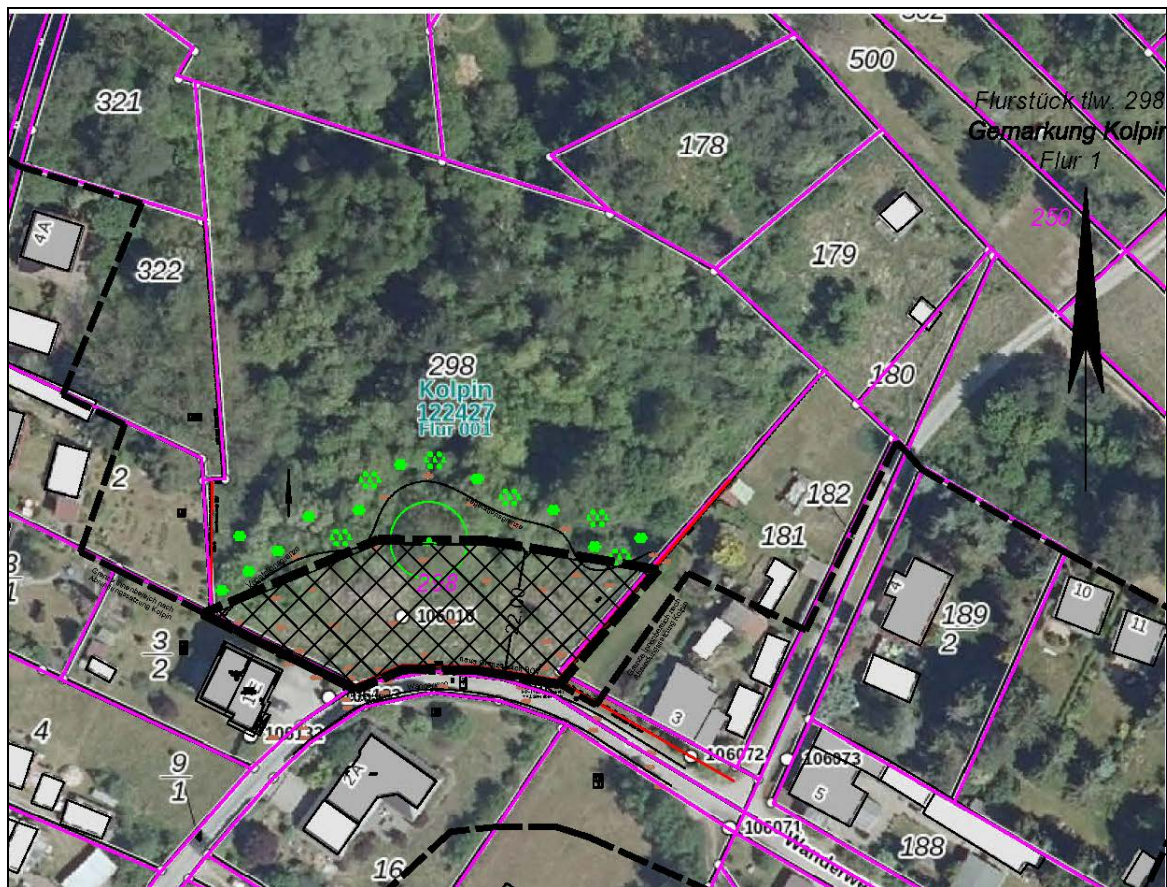


Flächennutzungsplan in der Fassung vom April 2006 vor, der am 19.06.2006 genehmigt und am 13.07.2006 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Scharmützelsee wirksam wurde.

Mit der beantragten Ergänzungssatzung soll ausschließlich der straßennahe Teilbereich, der bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche vorgesehen ist, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Dadurch wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um dem Eigentümer die Errichtung eines Wohnhauses zu ermöglichen, ohne die schutzbedürftigen rückwärtigen Flächen zu beeinträchtigen.

Die Ergänzungssatzung dient somit der städtebaulichen Abrundung des Ortsteils Kolpin und entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

1.2 Lage des Geltungsbereiches



Übersichtskarte

2026 LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich im Ortsteil Kolpin (Wanderweg, Flur 1, Flurstück 298) und umfasst 1.320 m²; er grenzt unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich an und dient dem Lückenschluss sowie der Arrondierung des Siedlungsgefüges.“

Die Gemeinde Reichenwalde liegt westlich des Scharmützelsees und östlich des Storkower Sees und ist eine der fünf amtsangehörigen Gemeinden im Amt Scharmützelsee. Die Gemeinde gliedert sich in die drei Ortsteile Dahmsdorf, Kolpin und Reichenwalde. Die Gemeinde weist eine Einwohnerzahl von ca. 1.220 Personen (Stand 31.12.2024) auf.

Die Gemeinde Reichenwalde ist in das regionale ÖPNV-Netz eingebunden. Die Erschließung erfolgt überwiegend über regionale Buslinien 435, die Verbindungen zu benachbarten Zentren wie Bad Saarow, Fürstenwalde und Storkow herstellen. Für überregionale Bahnverbindungen sind Umstiege an den nächstgelegenen Regionalbahnhöfen üblich; die Erreichbarkeit größerer Verkehrsknotenpunkte ist somit gegeben. Die im Plangebiet vorhandene Straßenanbindung (Wanderweg) sowie die vorhandenen Haltestellen gewährleisten eine fußläufige bzw. kurze Zuwegung zu den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Aufgrund der Lage und der vorhandenen Anbindung ist die geplante Wohnnutzung verkehrlich verträglich und fügt sich in die bestehende Erschließungsstruktur ein.

Das Grundstück Flur 1, Flurstück 298 (teilweise) liegt außerhalb der bestehenden Abrundungssatzung der Gemeinde Kolpin. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kolpin ist der straßenbegleitende Bereich des Grundstücks als Wohnbaufläche dargestellt. Die rückwärtigen Bereiche sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Verkehrstechnische Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Straße Wanderweg, die mit Schotter befestigt ist.

Die Erreichbarkeit des Grundstücks ist gesichert. Die Straße ist ausreichend dimensioniert, um den zusätzlichen Anliegerverkehr aufzunehmen.

Ver- und Entsorgung

Für das Flurstück 298 sind die Wasserversorgung, die Gasversorgung sowie die Abwasserentsorgung gesichert. Der Löschwasser-Grundsatz in Höhe von 48 m³/h über zwei Stunden ist gewährleistet. Damit ist die technische Infrastruktur vollständig sichergestellt.

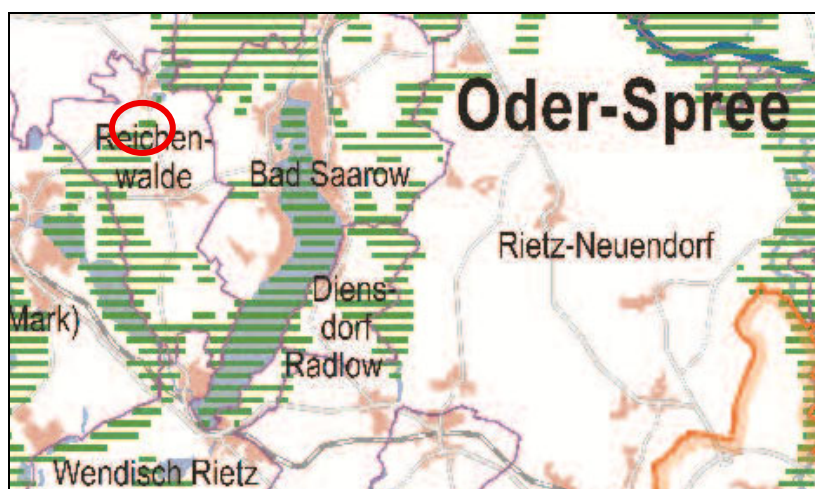
2. Planinhalt

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. 11, Nr. 35) Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABi. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812).



Festlegungskarte Landesentwicklungsplan (LEP HR) vom 29.04.2019

2.1 Entstehung

Ein wesentlicher Punkt bei der Auswahl der Flächen ist das Vorhandensein der bestehenden Abrundungssatzung, an die die Ergänzungsflächen unmittelbar angrenzen. Die Ergänzungssatzung knüpft an diese bestehende städtebauliche Ordnung an und erweitert sie punktuell, ohne in die ökologisch wertvollen rückwärtigen Bereiche einzugreifen. Die Lage des Flurstücks 298 im straßennahen Bereich des Wanderwegs ermöglicht eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des vorhandenen Siedlungsgefüges.

Die Ergänzungssatzung entstand aus dem Erfordernis, eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen, die sich harmonisch in den bestehenden Siedlungsbereich einfügt und gleichzeitig die planerischen Zielsetzungen der Gemeinde wahrt.

Der Antrag des Grundstückseigentümers zur Errichtung eines Wohnhauses machte eine Prüfung der städtebaulichen Rahmenbedingungen notwendig. Dabei zeigte sich, dass das Flurstück 298 aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Abrundungssatzung und innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche geeignet ist, in den Innenbereich einbezogen zu werden.

Die Ergänzungssatzung stellt sicher, dass die bauliche Entwicklung:
maßstäblich bleibt,
ortsbildgerecht erfolgt,
keine Dominanz gegenüber der bestehenden Bebauung erzeugt,
und die rückwärtigen Schutzflächen unangetastet bleiben.

Durch die Kombination aus Innenbereichszuordnung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und den ergänzenden Festsetzungen nach § 9 BauGB entsteht ein klar geregelter Rahmen, der sowohl die Interessen des Antragstellers als auch die städtebaulichen Ziele der Gemeinde berücksichtigt. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es werden die bebauten Flächen zum Innenbereich erklärt und die Verdichtung des Innenbereichs über den § 34 BauGB geregelt.

Auf die Ausweisung der Baugrenzen in der Satzung wird verzichtet, da der lockere Siedlungsbereich erhalten werden soll.

2.2 Inhaltliche Aspekte

Ausgehend vom Ziel, für die vorhandene Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde, gesunde Wohn- und Arbeitsplätze unter Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen bereitzustellen, wurde die Struktur der Satzung festgelegt.

Es handelt sich um Einzelflächen, die in den Innenbereich integriert werden. Die Baufläche bietet hier die Möglichkeit für die Entwicklung von Wohnen.

Mit der Satzung besteht die Möglichkeit der Eigentumsbildung für die Bevölkerung durch Erwerb und Verkauf von Baugrundstücken bzw. Wohnungen.

Es soll die Möglichkeit gegeben werden, je nach Nutzungsbedarf zu bauen.

Durch die angrenzende und gegenüberliegende Bebauung neue Wohngebäude zu errichten.

Mit der Prägung von der angrenzenden Bebauung ist der Rahmen für die Errichtung von Wohngebäuden oder anderen zulässigen Nutzungen eines allgemeinen Wohngebiets gegeben.

Neben den einzelnen Außenbereichsflächen die mittels der Ergänzungssatzung in den Innenbereich integriert werden können, sind auch einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB übernommen worden.

Die Gemeinde möchte das vorhandene Wohnflächenpotential nutzen, da die Grundstücke an der Innenbereichssatzung grenzen.

Das Flurstück 298 soll eine gleiche Siedlungsendfunktion übernehmen

„Die Ergänzungsflächen schließen an den mittels Satzung (Abrundungssatzung, rechtsverbindlich seit 15.09.2001) klar gestellten und damit zum im Zusammenhang bebauten Bereich gehörenden Siedlungsbereich an.“

° Überbaubare Grundstücksfläche

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauvorhaben in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zulässig, wenn es sich nach Art, Maß, Bauweise und hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen in die nähere Umgebung einfügt.

Das Flurstück tlw. 298 wird mit einer Geschossigkeit I festgesetzt. Die Anordnung des Gebäudes richtet sich nach § 34 BauGB und dem Landesrecht über die Bauordnung. Seitliche Grenzabstände sind nach Festlegung der Grundstücksgrenzen nach Landesrecht einzuhalten.

Mit der Prägung von der angrenzenden Bebauung ist der Rahmen für die Errichtung von Wohngebäuden oder anderen zulässigen Nutzungen eines allgemeinen Wohngebiets gegeben

° Verkehrsflächen

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über die vorhandene Verkehrsfläche „Wanderweg“, die als Schotterfläche erhalten bleibt. Die Sicherung der Erschließung ist davon abzuleiten.

° mediale Infrastruktur

Die Wasserversorgung, Gasversorgung und Abwasserentsorgung für das Flurstück tlw. 298 sind vorhanden und gesichert.

Anschlüsse an die vorhandenen Versorgungsnetze sind nach den jeweils geltenden technischen und rechtlichen Vorgaben herzustellen.

Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitungen bis zur Übergabestelle trägt der Bauherr, soweit nicht abweichende öffentlich-rechtliche oder vertragliche Regelungen bestehen.

Vom der EWE wurden in den öffentlichen Straßen die Erdgasversorgung gesichert.

Die Versorgung mit Elektroenergie ist ebenfalls sichergestellt.

° Niederschlagswasser

Hinweis

Rechtsgrundlage für die Anforderungen an Versickerung, Löschwasservorsorge und wasserwirtschaftliche Pflichten ist das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert (Stand: 24.07.2025), in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (insbesondere § 23 Abs. 1 und 3 sowie § 46 Abs. 2 und 3 WHG).

Für die Grundstücke im Geltungsbereich ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Grundstück vorgesehen. Vorrangig wird die Versickerung über die bewachsene Bodenzone empfohlen, da diese Lösung die natürliche Wasserhaushaltsfunktion unterstützt, die Versickerungsfähigkeit verbessert und die Belastung des oberirdischen Abflusses reduziert. Die Satzung legt die Versickerungsart nicht verbindlich fest, um den Eigentümern und Planern die Wahl standortgerechter, technisch geeigneter Lösungen zu ermöglichen.

Bei der elektrotechnischen Versorgung sind die Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen ab 1 kV gemäß 26. BImSchV dem Amt für Immissionsschutz anzuzeigen.

Die Telekom als Fernmeldeversorger ist 6 Monate vor Baubeginn der zu erwartenden Baumaßnahmen zu unterrichten, um die fernmeldetechnische Erschließung sichern zu können.

Die Abfallentsorgung ist kreisliche Aufgabe und wird durchgeführt. Die Stellplätze für die Abfallentsorgung befinden sich auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Sie sind nicht gesondert gekennzeichnet.

° Schall

Bauvorhaben sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionswerte für Schall und Lärm nicht überschritten werden und die schutzwürdigen Belange der Anwohner gewahrt bleiben.

° Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmalpflegerische Belange werden von der Satzung nicht berührt.

° Immissionsschutz

Ziel

Ziel dieser Regelung ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.

Rechtsgrundlage

Bei raumbedeutsamen Planungen sind die Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden; dies gilt insbesondere gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Lagebezug

Der Geltungsbereich ist von Wohnbebauung und Wochenendhausnutzung umgeben. Bei der Zuordnung von Nutzungen und der Beurteilung von Immissionen ist dieser schutzbedürftige Kontext besonders zu berücksichtigen.

° Hinweise sonstiger Institutionen

Keine

° Klimaschutz

Die Ergänzungssatzung leistet einen Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz in Verantwortung für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Durch die Vorgabe geringer gegenseitiger Verschattung wird eine klimaschonende Siedlungsentwicklung unterstützt und die Nutzung passiver solaren Gewinne erleichtert. Die Empfehlung, hohe Wärmeschutzstandards einzuhalten und energieeffiziente Bauweisen sowie erneuerbare Energien zu nutzen, zielt auf eine nachhaltige Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen ab.

3. Auswirkungen der Ergänzungssatzung

Soziale Auswirkungen

Die Ergänzungssatzung ermöglicht die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und fördert die Eigentumsbildung. Dadurch können Familien und Dauerbewohner in der Gemeinde verbleiben oder neu hinzukommen.

Ökonomische Auswirkungen

Die Erschließung und Bebauung führen zu Investitionen privater Bauherren (Bau- und Anschlusskosten) und können die lokale Wertschöpfung (Handwerk, Baugewerbe) kurzfristig stärken.

Die Erweiterung des Innenbereiches unterliegt der Kompensationspflicht

Die Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3) ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Durch die Festlegung der Einbeziehung der Außenbereichsflächen in den Innenbereich gilt nach Inkraftsetzung der Satzung das Zulässigkeitsrecht des § 34 BauGB. Die zukünftigen Festsetzungen der Ergänzungssatzung gewährleisten die notwendige Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Sie schützen den Ortsteil vor untypischen Veränderungen und sichern die vorhandene Gestaltung.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Bereich der Ergänzungssatzung zu beachten.

3.1 Städtebauliche Auswirkungen

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Fläche von 1.320 m².

Die Ergänzungssatzung führt zu einer punktuellen Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils; die Maßgaben zu Grundfläche (max. 230 m²) und Geschossigkeit I sichern die maßstäbliche Einfügung in die vorhandene Wohn- und Wochenendhausstruktur.

Die Satzung ermöglicht eine moderate Innenverdichtung bei Erhalt des lockeren Siedlungscharakters. Maßgeblich sind Begrenzungen der Grundfläche, Geschossigkeit und der Ausschluss von Nebengebäuden. Die offene Bebauung führt zu einer städtebaulichen Aufwertung der Wohnstandorte.

Die Auswirkungen auf die mediale Infrastruktur führt zu keiner Überlastung derselben. Die Zufahrt von Versorgungsfahrzeugen, Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen ist gesichert. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die lockere Einbindung der Baukörper (offene Bebauung) kaum beeinträchtigt. Dieses führt zur städtebaulichen Aufwertung der Wohnstandorte und sichert gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Durch die Aufstellung und Verwirklichung der Satzung ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensumstände nach § 180 BauGB der bisher in der Umgebung des Baugebietes lebenden und arbeitenden Menschen.

Art der baulichen Nutzung

Rahmen der zulassungsfähigen Nutzungen ergibt sich aus der näheren Umgebung.

Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereichs ist Wohnen zulässig. Die Festsetzung entspricht dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichenwalde, in dem die Ergänzungsfläche als Wohnbaufläche dargestellt ist.

Die maximal zulässige Grundfläche des Wohnhauses beträgt 230 m².

Das Wohnhaus auf der gegenüberliegenden Straßenseite erreicht vergleichbare bauliche Maße.

Das Wohnhaus darf hinsichtlich Grundfläche und Gebäudehöhe nicht größer sein

Die Festsetzungen dienen der Sicherstellung der Einfügung gemäß § 34 BauGB.

Die zulässige Geschossigkeit des Wohnhauses wird auf I (ein Vollgeschoss) festgesetzt.

3.2 Umwelt- und Naturschutzbelange

Schützenswerte Bereiche des angrenzenden Biotops wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Schreiben definiert; erforderliche Schutzabstände werden eingehalten. Die Bebauung ist auf bereits erschlossene oder unmittelbar angrenzende Flächen beschränkt; Eingriffe werden minimiert und, falls erforderlich, kompensiert gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

Die Änderung der Abrundungssatzung ist städtebaulich, rechtlich und ökologisch sachgerecht und geboten. Sie schafft dringend benötigten Wohnraum, nutzt vorhandene Infrastruktur effizient und wahrt die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.

Landschaftsschutzgebiet

Die zu ergänzende Fläche liegt nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Scharmützelsee. Daraus folgt, dass für die geplante Einbeziehung in den Innenbereich keine zusätzlichen Einschränkungen oder besondere naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aus dem Schutzgebietstatut zu erwarten sind. Naturschutzfachliche Belange sind dennoch geprüft und erforderliche Schutzabstände zum angrenzenden Biotop eingehalten.

Lage des Plangebietes zu Schutzgebieten

Landschaftsschutzgebiet „Scharmützelseegebiet“

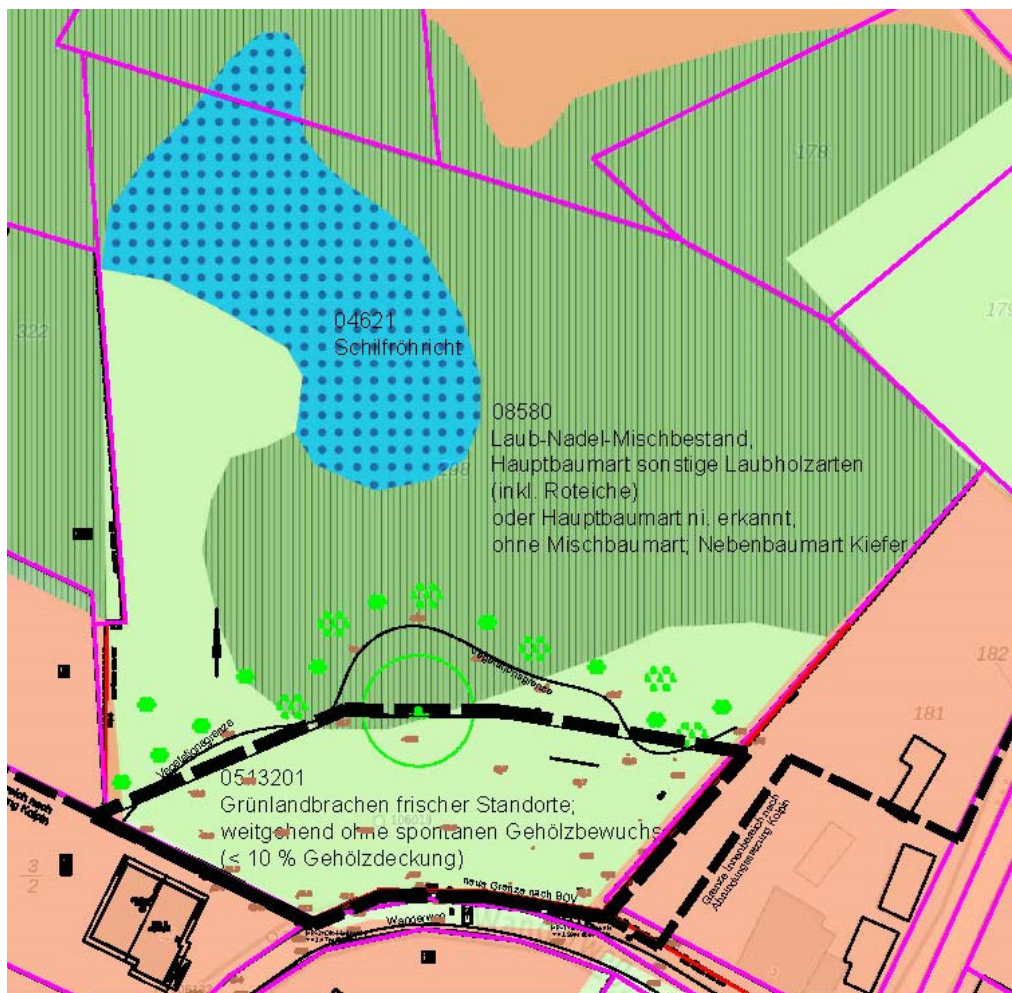
Das Landschaftsschutzgebiet „Scharmützelseegebiet“ berührt den Geltungsbereich nicht. Es sind daher keine zusätzlichen Einschränkungen oder besonderen Schutzregelungen aus dem Landschaftsschutzgebiet für die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Ergänzungssatzung zu berücksichtigen.

Schutzobjekte

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung befinden sich keine Naturdenkmale:

3.2.1 Biotope

Biotopkartierung, Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Plangebietes



2026 LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

3.2.2 Landschaftsbild

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die geplante Bebauung fügt sich aufgrund ihrer offenen, lockeren Struktur in das bestehende Siedlungsgefüge ein und wahrt die ortsbildprägende Maßstäblichkeit.

Das Landschaftsbild erfüllt wesentliche landschaftsästhetische Funktionen. Es beschreibt die Bedeutung von Natur und Landschaft als Lebens- und Erholungsgrundlage für den Menschen und trägt maßgeblich zur Identität des Ortes sowie zur Lebensqualität der Bevölkerung bei.

Die Landschaft der Gemarkung Kolpin wurde und wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten sowie durch die historische und aktuelle Nutzung der Landschaftsbestandteile geprägt. Diese Wechselwirkung aus Naturraum und menschlicher Nutzung hat eine regionaltypische Landschaft mit eigenständigem Charakter entstehen lassen.

Eine ausgewogene, naturnahe Landschaft mit regionaltypischer Eigenart, einer Vielfalt an Landschaftselementen und einer gewissen Schönheit bildet die Grundlage für das Landschaftserleben und die landschaftsbezogene Erholung. Die geplante Ergänzungssatzung beeinträchtigt diese Funktionen nicht, da die Bebauung maßvoll erfolgt, die offenen Strukturen erhalten bleiben und keine Eingriffe in prägende Landschaftselemente vorgesehen sind.

3.2.3 Kompensationsmaßnahmen

Eingriffe durch Neuversiegelung werden über eine Ausgleichsabgabe kompensiert.

Die Kompensation erfolgt im Flächenpool „Kolpiner See“.

Die Sicherung erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag, der Durchführung und dauerhafte Pflege regelt.

4. Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Am 15.03.2023 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenwalde die Einleitung einer Ergänzungssatzung mit Beschluss Nr. 12-4101-013/25 nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich des beschlossen, auf den Grundstück Flur 1, Flurstücke 298 in der Gemarkung Kolpin. Die Kosten der Ergänzungssatzung trägt der Antragsteller.

5. Rechtsgrundlagen

- "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022. Stand: 01.01.2024 aufgrund Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).